

JUGENDSCHUTZ

Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

Gemäß § 10 des Jugendschutzgesetzes dürfen
in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit

Tabakwaren

an Kinder und Jugendliche

**weder *abgegeben* noch darf ihnen das Rauchen *gestattet*
werden.**

**Zu widerhandlungen können mit Geldbußen, mit Geldstrafen oder mit
Freiheitsstrafen geahndet werden !**